

# **Jugendordnung der Turn- und Sportgemeinde Rottenacker 1902 e.V.**

in der Neufassung vom 12. April 2019

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Diese Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Sie regelt die Jugendarbeit der TSG Rottenacker 1902 e.V..
- (3) Sie kann nur von der Jugendvollversammlung gemäß § 8 geändert werden und bedarf der Zustimmung/Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(innen) bilden die Vereinsjugend des Vereins.

## **§ 3 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv.
- (2) Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- (3) Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## **§ 4 Organe der Vereinsjugend**

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss.

## **§ 5 Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Ihr obliegt die Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.
- (3) Der/Die Vereinsjugendleiter(in) beruft die Jugendvollversammlung formlos ein und leitet diese.

- (4) Teilnahmeberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 2, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Der/die Vereinsjugendleiter(in) wird bei der Jugendvollversammlung zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.
- (7) Der Vorschlag wird durch Wahlen ermittelt. Die Wahlen erfolgen in einem zweijährigen Turnus. Zur Wirksamkeit der Wahl ist die Bestätigung des/der gewählten Vereinsjugendleiters(in) durch die Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.
- (8) Der/die Vereinsjugendsprecher(in) und die 3 jugendlichen Mitarbeiter(innen) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (9) Am Wahltag müssen Vereinsjugendsprecher/innen mindestens 15 Jahre alt sein und dürfen das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (10) Über den Verlauf der Jugendvollversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist dem Vorsitzenden des Vereins spätestens 14 Tage nach der Jugendvollversammlung vorzulegen.
- (11) Die in der Jugendvollversammlung gewählten minderjährigen Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach der Jugendvollversammlung dem Vorsitzenden des Vereins die schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen, dass der Annahme der Wahl zugestimmt wird. Verweigert der Erziehungsberechtigte die schriftliche Zustimmung ist binnen weiterer 14 Tage eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen einzuberufen.

## **§ 6 Der Vereinsjugendausschuss**

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) der/dem Vereinsjugendleiter(in),
  - b) der/dem Vereinsjugendsprecher(in),
  - c) bis zu 3 jugendlichen Mitarbeiter(innen) und
  - d) den Abteilungsjugendleiter(innen).
- (2) Der/die Vereinsjugendleiter(in) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
- (3) Der/die Vereinsjugendleiter(in) leitet die Jugendausschusssitzungen. Diese finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt.

- (4) Zu den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses können bei Bedarf weitere Personen zur Beratung eingeladen werden.

## **§ 7 Jugendkasse**

- (1) Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (2) Die Jugendfinanzzmittel werden nach Anweisung der Jugendvertreter verwendet. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Hauptkasse des Vereins.

## **§ 8 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gilt sinngemäß auch für Änderungen.
- (2) Die Jugendordnung bzw. deren Änderung tritt mit Zustimmung/Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 9 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorliegende Neufassung der Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 12. April 2019 beschlossen und durch den Vereinsvorstand am 24. April 2019 bestätigt.